Bebauungsplan der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, Teilgebiet "An der Moselbrücke"

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Zahl der Wohnungen
Bauweise	Zulässige Gebäudetypen

NUTZUNGSSCHABLONE

MI	siehe Planeintrag
GRZ 0,4	4 Wo
o	ED

Teil A: Planzeichnung

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Mischgebiet (MI)

Gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt:

Im Mischgebiet sind die nach § 6 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Nutzungen und Nutzungsarten

- aus Nr. 4 und 8 - Vergnügungsstätten (Nachtlokale, Varietés, Spielhallen, Diskotheken, Betriebsformen zur Darstellung sexueller Handlungen, Sexkinos, Swinger-Clubs sowie Wettbüros und Wettannahmestellen)
- aus Nr. 2, 3 und 4 – Einzelhandelsbetriebe, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist (Sex- und Pornoshops, Erotik-Fachmarkt)
- aus Nr. 4 – Gewerbebetriebe und prostitutive Einrichtungen, die sexuellen Dienstleistungen dienen (Bordelle und bordellartige Betriebe, Dirnenunterkünfte, gewerbliche Zimmervermietung und Wohnungsprostitution)
- aus Nr. 6 und 7 – Gartenbaubetriebe und Tankstellen
- aus Nr. 2 und 3 – Schnellimbiss und Gastronomie mit überwiegend Außenverkauf

nicht zulässig.

Die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmeweise im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl in dem Mischgebiet (MI) durch:

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

um 50 v. H. überschritten werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse:

(Siehe Planeintrag)

Für die Gebäude an der Straße „Zur Moselbrücke" (**Teilbereich a**) sind maximal zwei Vollgeschosse komplett in aufgehenden Wänden zulässig. Dachgeschosse dürfen Vollgeschosse sein. In diesem Fall erhöht sich die maximal zulässige Zahl an Vollgeschossen auf drei.

Für die Gebäude an der Straße „Zur Moselbrücke" (**Teilbereich b**) sind maximal zwei Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig.

Für die Gebäude an den Sportanlagen (**Teilbereich c**) ist maximal ein Vollgeschoss als Höchstmaß zulässig.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Nutzungstabelle

	max. Traufhöhe (TH)	max. Firsthöhe (FH) /Oberkante (OK)
Teilbereich a	8,0 m	12,50 m
Teilbereich b	-	7,0 m
Teilbereich c	-	5,50 m

Traufhöhe

Die höchstzulässige Traufhöhe darf nicht überschritten werden (siehe Nutzungstabelle).

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO der Schnittpunkt der traufseitigen Wand mit der Oberkante der Dachhaut (ohne Dachbegrünung).

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe der Gebäude an der Straße „Zur Moselbrücke" ist die Oberkante der Straße „Zur Moselbrücke" (B 406), bemessen auf die Höhe der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte der dieser Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassade.

Oberkante

Die höchstzulässige Firsthöhe/Oberkante darf nicht überschritten werden (siehe Planeintrag).

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe/Oberkante ist gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe/Oberkante der Gebäude an der Straße „Zur Moselbrücke" (**Teilbereiche a** und **b**) ist die Oberkante der Straße „Zur Moselbrücke" (B 406), bemessen auf die Höhe der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte der dieser Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassade.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe/Oberkante der Gebäude an den Sportanlagen (**Teilbereich c**) ist die Oberkante des anstehenden Geländes, bemessen am tiefsten Punkt des Baufelds.
Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können die festgesetzten Höhen (**Teilbereiche a** und **b**) der baulichen Anlagen durch untergeordnete Bauteile bzw. bauliche Anlagen (z. B. Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter usw.) überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitungen beträgt 2,5 m in der Höhe; der Flächenanteil der Überschreitungen je Dachfläche darf insgesamt 10% nicht übersteigen. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen vom Rand der baulich zugeordneten Dachfläche mindestens soweit zurückstreten, wie sie selbst hoch sind.

3. Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Zahl der Wohnungen darf pro Wohngebäude vier Wohnungen nicht überschreiten.

4. Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Pro Wohnung sind Flächen für mindestens zwei Pkw-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. An Stelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden.

5. Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen, Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel sowie die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind zu dulden.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6.1 Versickerungsfördernde Maßnahmen

Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen, Stellplätze und Terrassen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand/Kies, o.ä.

6.2 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Bestand an Bäumen und Sträuchern zu mind. 75 % dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch autochthone Neupflanzungen in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

7. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegel-bereich	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R'w,res des Außenbauteils in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
III	35	30
IV	40	35
V	45	40

Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.
Für Schlafräume und Kinderzimmer ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen.
Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 85 Abs. 4 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

8. Dachgestaltung

Im **Teilbereich a** sind Dächer ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° zulässig.

In den **Teilbereichen b** und **c** sind Dächer ausschließlich als flache oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig.

Ausgenommen von den Festsetzungen sind die Dächer von Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO, Dachaufbauten, Gauben und Zwerchhäusern sowie untergeordneten Anbauten.

Gründächer (extensiv bepflanzte Dächer) sowie das Anbringen von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Solar- und Photovoltaikanlagen) sind zulässig.

9. Reklame- und Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Fremdwerbungen sind zur Wahrung des Ortsbildes nicht zulässig.

Werbeflächen sind an Gebäudeteilen nur unterhalb des Dachgesimses, des Flachdachs oder der oberen Fassadenbegrenzung zulässig.

Lichtwerbeanlagen mit beweglichen oder im Wechsel blinkenden Beleuchtungen bzw. Leuchtbändern sowie Bild- und Filmprojektionen, Großbildleinwände, akustische und mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sind ausgeschlossen.

Einzelne Schriftzüge / Transparente der Geschäftsbezeichnung auf Leuchtträgern dürfen bis 90 cm hoch sein und eine max. Gesamtgröße von 4,00 m² haben. Einzelbuchstaben oder Symbole sind bis zu einer Höhe von 140 cm zulässig.

Die Werbeanlagen je Fassade dürfen in Summe max. eine Fläche von 10 % der Fläche der jeweiligen Fassade einnehmen, in jedem Fall aber eine Gesamtgröße in Summe je Fassade von 200 x 200 cm nicht überschreiten.

Wandausleger in beleuchteter Schildform dürfen inkl. der Befestigung höchstens 100 cm vor der Bauflucht ragen und die Gesamtgröße (ohne Halter) von 200 x 200 cm nicht überschreiten. Die Wandausleger müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mind. 400 cm haben. Sie sind ab der Oberkante Schaufenster EG bis zum Dachrand des Gebäudes zulässig. Eine lichte Höhe der Unterkante von 250 cm bis zur Straßenfläche ist einzuhalten.

Freistehende Reklame- und Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 200 cm nicht überschreiten.

10. Grundstückseinfriedungen

Nadelgehölze zur Grundstückseinfriedung sind unzulässig.

Teil C) Hinweise und Empfehlungen

1. Kampfmittel

Im Planungsbereich sind keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Dennoch kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ab 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.

2. Bau- und Bodendenkmäler

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind laut Ministerium für Bildung und Kultur - Abteilung Landesdenkmalamt, Baudenkmalpflege nicht von der Planung betroffen.

Werden bei baulichen Vorhaben dennoch Bau- oder Bodendenkmäler beobachtet oder angeschnitten, wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.

3. Abwasser

Im Planungsbereich kommt es zu Berührungspunkten mit Abwasseranlagen des Entsorgungsverbands Saar (EVS). Beeinträchtigungen der Anlagen des EVS sind unbedingt zu vermeiden.

Es ist zu beachten, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bezüglich der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit wird daher empfohlen Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- MI — Mischgebiet
- z.B. MI 4Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen hier: max. 4 Wohnungen pro Gebäude

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- z.B. GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

- o — Offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- W — Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- P — Zweckbestimmung: Parkplätze

Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Zweckbestimmung: Ortsnetzstation "Zoll"

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Tennis
- Zweckbestimmung: Sportplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Hochwasserabflusses (§9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

- z.B. IV — IV = Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109; (passive Schallschutzmaßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- mit Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bestehender Bebauungspläne
- Mittelspannungsleitung Bestand (unterirdisch) - informativ

Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)

- Ü — Überschwemmungsgrenzen für ein HQ100 (informelle Übernahme)
- Gewässerrandstreifen gem. § 56 Saarländisches Wassergesetz

Übersichtskarte

-ohne Maßstab-

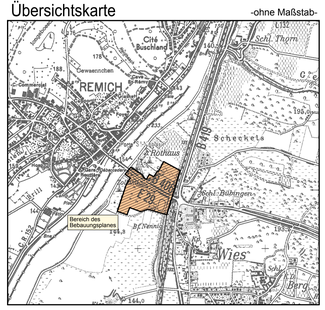

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanV, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Landesbauordnung für das Saarland (LBO) vom 18.02.2004 (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1644) geändert durch das Gesetz vom 19.05.2004 (Amtsbl. S. 1498), eingearbeitet sind die Änderung durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Vorschriftenvom 21.11. 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278),
5. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06. 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2007 (Amtsbl. S. 1766)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (- BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
7. Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05.04.2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S. 3)
8. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).
9. Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19.05.2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2009 (Amtsbl. S. 1374).

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster (Stand: Juli 2012) übereinstimmen.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung.

Gemeinde Perl
Im Auftrag
gez. Steffes
Gemeindebeamtsrat
Perl, den 18.10.2013
Der Bürgermeister

Der Gemeinderat Perl hat am 18.04.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.05.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Perl
Im Auftrag
gez. Steffes
Gemeindebeamtsrat
Perl, den 18.10.2013
Der Bürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.05.2013 bis 10.06.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.05.2013 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde mit Schreiben vom 21.06.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 26.07.2013 gegeben.

(Siegel) Gemeinde Perl
Der Bürgermeister
gez. Schmitt
Perl, den 18.10.2013
Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 17.10.2013. geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

(Siegel) Gemeinde Perl
Der Bürgermeister
gez. Schmitt
Perl, den 18.10.2013
Der Bürgermeister

Der Gemeinderat Perl hat am 17.10.2013 den Bebauungsplan gem. §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 85 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

(Siegel) Gemeinde Perl
Der Bürgermeister
gez. Schmitt
Perl, den 18.10.2013
Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

(Siegel) Gemeinde Perl
Der Bürgermeister
gez. Schmitt
Perl, den 08.11.2013
Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vom 17.10.2013. ist am 14.11.2013 gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

(Siegel) Gemeinde Perl
Der Bürgermeister
gez. Schmitt
Perl, den 14.11.2013
Der Bürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden.
Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

IN KRAFT

(Siegel) Gemeinde Perl
Der Bürgermeister
gez. Schmitt
Perl, den 14.11.2013
Der Bürgermeister

Bebauungsplan der Gemeinde Perl, Ortsteil Nennig, Teilgebiet "An der Moselbrücke"

Satzungsausfertigung

Plan-Nr.:	001.1
Projekt-Nr.:	8975
Maßstab	1:1000
	17.10.2013
Blattgröße 76 x 95 cm	

BKS Ingenieurgesellschaft
Stadtplanung, Raum- / Umwelt-Planung GmbH
Hagenstraße 17a
D-54292 Trier / Mosel
Web: www.bks-trier.de